



Die Stefan-Morsch-Stiftung unterstützt und berät Patienten und ihre Angehörigen. Wir leisten Hilfestellung bei der Vermittlung von Kliniken oder Ärzten, stehen aber auch den Patienten nach der Transplantation beratend zur Seite. Die Stiftung gibt zudem finanzielle Hilfen. So können ungedeckte Kosten des Patienten, die durch eine Leukämie-Erkrankung entstanden sind und zu einer wirtschaftlichen Notlage geführt haben, übernommen werden. Im Folgenden wird erklärt, wie diese Zuschüsse beantragt werden können:

Information zur Gewährung von Zuschüssen bei Leukämie- und Tumorerkrankungen

Voraussetzungen

- Die vorliegende Leukämie – oder Tumorerkrankung muss medizinisch belegt sein.
- Es sind im Zusammenhang mit der Behandlung der Krankheit ungedeckte Kosten entstanden, die zu einer wirtschaftlichen Notlage geführt haben.

Antragsunterlagen

- Befundunterlagen oder ärztliche Bescheinigungen, aus der die Art der Erkrankung und ggf. die Behandlungsmethode (z.B. Stammzelltransplantation) ersichtlich ist
- Nachweis über die Art und Höhe der ungedeckten Kosten durch Vorlage der Originalbelege (soweit vorhanden) oder Kontoauszüge
- Bestätigung der Krankenkasse/ Krankenversicherung, dass die entstandenen Kosten nicht oder nicht vollständig übernommen werden können
- Erklärung, ob und ggf. in welcher Höhe von einer anderen Organisation (z.B. Deutsche Krebshilfe) für den selben Zweck bereits Zuschüsse oder Zuwendungen gewährt wurden
- Ggf. Unterlagen, aus denen die Bedürftigkeit zu erkennen ist (z.B. Bescheid über Sozialleistungen, Rentenbescheid Einkommensbescheinigung) (Antragsteller und Ehepartner)

Antragstellung

- formlos, schriftlich
- durch den Patienten selbst oder durch seinen Ehegatten
- bei minderjährigen Patienten von einem Elternteil
- oder durch den Arzt/ Sozialarbeiter der behandelnden Klinik
- Art der Erkrankung und entstandene Kosten sind durch Belege und Unterlagen nachweisen

Zuschüsse können gewährt werden z.B. für

- Fahrtkosten zur Klinik für nahe Angehörige (Besuchsfahrten)
- Unterbringungskosten für Begleitpersonen am Ort der Klinik
- Flugkosten (Behandlung im Ausland)
- Kosten für die Beschäftigung einer Haushaltshilfe

Zuschüsse werden in der Regel nicht gewährt für Kosten:

- von Urlaubs- oder Kuraufenthalten im In- und Ausland
- von ärztlich nicht verordneter Behandlung (z.B. durch Seelenheiler udgl.)
- nicht anerkannten Heilmethoden
- der Kryokonservierung von Spermia
- die durch Zinsen und Tilgungsraten von Krediten entstanden sind, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit der Erkrankung stehen
- der Beschaffung von Kleidung, Hausrat und Fahrzeugen (auch Darlehenskosten)
- der Beisetzung der Patienten
- der Behandlung und der Durchführung von Transplantationen von ausländischen Patienten mit Wohnsitz im Ausland

Die Gewährung einer Zuwendung durch die Stefan-Morsch-Stiftung ist eine freiwillige Leistung und kann nur in soweit erfolgen, wie entsprechende Spendenmittel zur Verfügung stehen. Ein Rechtsanspruch besteht daher nicht.

Alle der Stefan-Morsch-Stiftung gegenüber erteilten Auskünfte/ Informationen und vorgelegten Unterlagen, werden streng vertraulich behandelt und sonstigen Stellen, soweit diese nicht anderweitig beteiligt sind, nicht zugänglich gemacht. Die Vorschriften des Datenschutzes werden genauestens beachtet.

Ansprechpartner:

STEFAN-MÖRSCH-STIFTUNG

Vorstand: Susanne Morsch
Dambacher Weg 5
Postfach 1242
55760 Birkenfeld

Telefon: 067 82 - 99 33 0, Fax: 067 82 - 99 33 22

Internet: www.stefan-morsch-stiftung.de

Email: info@stefan-morsch-stiftung.de